

, den 24.01.2020

Frau
Stadtpräsidentin Kathrin Oehme
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Betr.: **Eingabe** gemäß § 16 e Gemeindeordnung, § 13 Geschäftsordnung der
Stadtvertretung der Stadt Norderstedt,
hier: Beseitigung der Container auf dem Grundstück „Am Umspannwerk 153“

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Oehme!

Die Verwaltung Stadt Norderstedt hat in öffentlichen Verlautbarungen bisher bestätigt, dass die illegale Müllablagerung auf dem Grundstück „Am Umspannwerk 153“ (Betrieb Gieschen) beendet werden sollte, um die davon ausgehenden Gefahren für den Boden und das Grundwasser abzuwenden. Die Verwaltung hat aber darauf verwiesen, dass sie keine Handlungsmöglichkeiten habe, weil die Überwachung des Betriebes Gieschen in die Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) falle.

Es bestehen aber rechtliche Möglichkeiten der Verwaltung, wenigstens die mit gefährlichen Abfällen gefüllten Container wegzuschaffen, die überall auf dem Grundstück herumstehen.

Die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung ergeben sich aus Folgendem:

1.

Die Firma W.A. Gieschen Containerdienst hat das Grundstück ursprünglich als Containerlagerplatz genutzt. Die Stadt Norderstedt, untere Bauaufsichtsbehörde, hat der Fa. Gieschen dann am 30.9.1996 - über die bisherige Nutzung hinausgehend die Baugenehmigung für die Nutzung von Teilen des Containerlagerplatzes u.a. als Lagerplatz für die Zwischenlagerung erteilt.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass baurechtlich (nur) ein Zwischenlager genehmigt worden ist.

Aus der Baugenehmigung ergeben sich genau bezeichnete Stellplätze für Container auf befestigten Flächen und unbefestigte Abstellflächen für leere Container.

Nach Ausweitung des Betriebes hat die Fa. Gieschen am 11.7.2008 beim LLUR eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.

In dem Genehmigungsverfahren hatte das LLUR auch über eine erforderliche Baugenehmigung zu entscheiden. Dies schreibt § 13 BImSchG vor, um das Verfahren auf eine Behörde zu konzentrieren. Zu der Baugenehmigung ist die Stadt Norderstedt als untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt worden. Die Verwaltung hatte keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, soweit die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der ursprünglichen Baugenehmigung aus dem Jahre 1996 bestehen bleiben.

Das LLUR hat die beantragte Genehmigung für ein Abfall-Zwischenlager mit Bescheid vom 27.10.2008 erteilt. Die Erklärungen der unteren Baubehörde der Stadt Norderstedt hat der Bescheid übernommen, u.a. unter Ziffer 7, Seite 10 „Auflagen zum Baurecht“.

Mit Erteilung der Genehmigung endet die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Für die Überwachung der baurechtlichen Auflagen ist dann wieder die Fachbehörde zuständig. Festzuhalten ist daher an dieser Stelle:

Die Stadt Norderstedt ist für die Bauaufsicht über die Container gemäß § 78 LBO zuständig – und zwar unabhängig von der Aufsicht des LLUR über den Betrieb im Übrigen.

Seit mehreren Jahren befindet sich - auf dem Grundstück verstreut - dauerhaft eine große Zahl Container, die mit gefährlichen Abfällen gefüllt sind. In übervollen Containern werden u.a. Dachpappen **über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten** offen gelagert. Die Dachpappe ist als gefährlicher Abfall einzustufen, der witterungsgeschützt zu lagern ist. Die Fläche, auf der die Container abgestellt wurden, ist unbefestigt und anfallende Niederschlagswässer versickern. Aufgrund der Art der Abfälle und der Art der Lagerung kann eine Verunreinigung von Boden und Wasser nicht ausgeschlossen werden.

Hervorzuheben ist daher:

Der gegenwärtige Zustand auf dem Grundstück entspricht offensichtlich nicht mehr der Baugenehmigung.

3.

Die Fa. Gieschen hat – soweit bekannt- nach Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung keinen Bauantrag für die Aufstellung der Container zur dauerhaften Lagerung von gefährlichen Abfällen gestellt. Eine Baugenehmigung aber ist gemäß § 62 LBO erforderlich:

Die Container sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 1 LBO (s. OVG Schleswig, Beschluss vom 16.1.2018, 1 MB 20/17): Es sind mit dem Boden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch ihre eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Container können ohne technische Hilfsmittel nicht fortbewegt werden.

Die Lagerung der Container ist , soweit ersichtlich, nicht verfahrensfrei gem. § 63 LBO.

Damit ist der Zustand formell baurechtswidrig.

Die dauerhafte Lagerung der mit Abfällen gefüllten Container ist auch materiell baurechtswidrig. Es müssten gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Langzeitlagerung nach der Deponieverordnung erfüllt werden können. Dies ist nicht ersichtlich. Die materielle Baurechtswidrigkeit kann aber dahinstehen, weil eine Anordnung ihrer Beseitigung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten würde. Ihre Räumung vom Grundstück ist ohne Beschädigung der Container - ohne

„Eingriff in die Substanz“ - möglich. Das OVG Schleswig sagt dies in der genannten Entscheidung deutlich:

„Die ... Container können auf dieselbe Weise, wie sie auf das Grundstück verbracht und dort aufgestellt worden sind, auch wieder vom Grundstück entfernt werden, ohne dass dabei in ihre Substanz eingegriffen würde.“

Es ist daher festzuhalten, dass die Lagerung der Container baurechtswidrig ist.

Ich vermute, dass auch die Verwaltung von der Baurechtswidrigkeit ausgeht. Das „Hamburger Abendblatt“ hat in der Ausgabe Norderstedt, vom 17.10. 2019, Seite 23 berichtet, dass das Ordnungsamt der Stadt das nicht genehmigte Aufstellen von Containern als Ordnungswidrigkeit geahndet hat.

Bei einem derartigen Rechtsverstoß kann die Verwaltung **die Beseitigung der Container gem. § 59 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Satz1 Nr. 3 LBO verlangen**, wobei das Ermessen dahin geht, den rechtswidrigen Zustand in der Regel zu beenden („intendiertes Ermessen“, s. BVerwG 4 B 67.80, Hmbg. OVG Urteil vom 11.11.2009, 2 Bf 201/06).

Es ist aber nichts darüber berichtet worden, dass die Bauaufsicht von dem Verantwortlichen Gad-Rüdiger Gieschen, der auch Eigentümer des Grundstücks ist, die Beseitigung der Container verlangt hat.

Meine Eingabe zielt darauf, die Beseitigung jetzt anzuregen.

Da Gad-Rüdiger Gieschen untergetaucht ist, wird es perspektivisch erforderlich sein, dass die Bauaufsicht ihre Verfügungen öffentlich zustellt und die Ersatzvornahme der Beseitigung der Container anordnet und durchführt.

Das erforderliche rechtliche Instrumentarium steht der Verwaltung zur Verfügung – nur fehlt es derzeit an dem Willen, es anzuwenden. Die Notwendigkeit des Handelns ergibt sich aus der Gefährdung von Boden und Wasser durch die dauerhafte Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Ich rege daher folgenden Beschluss der Stadtvertretung an:

Die Stadtvertretung hält es zur Abwendung von Gefahren aus der illegalen Lagerung von Abfallcontainern auf dem Grundstück Beim Umspannwerk 153 für erforderlich, die Container vom Grundstück zu schaffen. Ein darauf gerichtetes Vorgehen gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung durch die Frau Oberbürgermeisterin als untere Bauaufsichtsbehörde wird von der Stadtvertretung ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

